



Reglement für Benutzung der Kirchen bei Bestattungen der reformierten Kirchgemeinde Lüsslingen

- 1 Alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Lüsslingen, Nennigkofen, Lüterkofen und Ichertswil, die einer Landeskirche (reformiert, katholisch oder christkatholisch) angehören, haben Anrecht auf einen kostenlosen Bestattungsgottesdienst.
- 2 Auswärtige Mitglieder der reformierten Landeskirche, die während mindestens 10 Jahren in der Kirchgemeinde Lüsslingen gewohnt haben oder hier konfirmiert wurden, haben Anrecht auf einen kostenlosen Bestattungsgottesdienst. Dies gilt auch für Mitglieder der reformierten Landeskirchen, die nähere Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister) in der Kirchgemeinde Lüsslingen haben. Gültigkeit hat auch § 4 Absatz 5 des Reglements über das Begräbniswesen der Einwohnergemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Lüterkofen-Ichertswil.
- 3 Für auswärtige Mitglieder, die einer Landeskirche (reformiert, katholisch, christkatholisch) angehört, werden folgende Gebühren erhoben:

Kirchenbenutzung	Fr. 300.—
Pfarrer/in	Fr. 300.—
Sigrist/in	Fr. 100.—
Organist/in der Kirchgemeinde	Fr. 200.—
- 4 Für Konfessionslose und andere Glaubensgemeinschaften werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr	Fr. 750.—
Kirchenbenutzung	Fr. 300.—
Pfarrer/in	Fr. 300.—
Sigrist/in	Fr. 100.—
Organist/in der Kirchgemeinde	Fr. 200.—
- 5 Für alle kirchlichen Bestattungen ist die Pfarrperson der Kirchgemeinde Lüsslingen oder deren Stellvertreter zuständig. (gemäss Kirchenordnung Art. 54 Abs. 2 und 6).
- 6 Für einen allfälligen Erlass der Gebühren kann beim Kirchgemeinderat ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Dienstbarkeiten bei Bestattungsgottesdiensten vom 14. September 2006.

Vom Kirchgemeinderat am 18. Januar 2016 genehmigt.

Kirchgemeindepräsidentin:

Irene Isch

Kirchenschreiberin:

Sabrina Kurth